

Verhütung des Beitragsverfalls.

Ein Wink für versicherungspflichtige Angestellte.

Man schreibt uns: Es ist jetzt an der Zeit, darauf aufmerksam zu machen, daß bei einem großen Teil von Versicherten der Angestelltenversicherung durch endgültiges Erlöschen der Anwartschaft die bisher gezahlten Beiträge verfallen, wenn nach die durch das Gesetz vorgesehenen Schritte zur Wiederaufhebung der Anwartschaft unternommen werden. Gemäß § 49 des Angestelltenversicherungsgesetzes erlischt die Anwartschaft, wenn nach dem Kalenderjahr, in welchem der erste Beitragsmonat zurückgelegt worden ist, innerhalb der zunächst folgenden zehn Kalenderjahre weniger als acht, und nach dieser Zeit weniger als vier Beitragsmonate während eines Kalenderjahres zurückgelegt worden sind oder die Zahlung der Anerkennungsgeldgebühr unterblieben ist. Die Zahlung der Anerkennungsgeldgebühr von 3,00 Mark kommt erst in Frage, wenn die Wartezeit erfüllt ist, d. h. wenn von männlichen Versicherten bereits 120 Beitragsmonate, von weiblichen Versicherten bereits 60 Beitragsmonate zurückgelegt sind. Dies würde vorläufig nur bei denjenigen Versicherten der Fall sein, welche die Wartezeit durch Einzahlung einer entsprechenden Prämienreserve abgekürzt haben, also nur bei einer ganz geringen Minderheit von Versicherten.

Alle übrigen Versicherten, für welche z. B. im Jahre 1913 der erste Beitrag zur Angestelltenversicherung gezahlt worden ist, müssen also darauf achten, daß in den Jahren 1914 bis einschließlich 1923 jährlich mindestens acht Beitragsmonate zurückgelegt sind. Bei vielen Versicherten wird dies nun bisher schon nicht der Fall sein, da die durch den Krieg infolge Einschränkung oder Aufgabe der Geschäftsbetriebe vielfach stattgefundenen Entlassungen von Angestellten längere Stellungslosigkeit oder Eintritt in eine nicht mehr versicherungspflichtige Beschäftigung bei diesen verursacht haben werden. Für diese Personen ist es wichtig zu wissen, daß sie sich auf Grund des § 15 des Angestelltenversicherungsgesetzes freiwillig weiterverichern können. Es kann dies nach der niedrigsten Gehaltsklasse A mit monatlich 1,60 Mark geschehen, jedoch höchstens nach derjenigen Gehaltsklasse, welche dem Durchschnitt der letzten 6 Beiträge entspricht. Die freiwilligen Beiträge müssen bis zum Schluß desjenigen Kalenderjahres entrichtet sein, für welches sie gelten sollen. Geschieht dies nicht und sind weniger als 8 Beitragsmonate im zweiten Jahr der Zugehörigkeit zur Angestelltenversicherung zurückgelegt worden, so ist also zunächst die Anwartschaft erloschen.

Nach § 50 des Angestelltenversicherungsgesetzes kann jedoch diese erloschene Anwartschaft wieder auflieben, wenn bis zum 31. Dezember des darauffolgenden Jahres die zu acht Beitragsmonaten fehlenden Beiträge freiwillig nachentrichtet werden, oder wenn ein entsprechender Stundungsantrag an die Reichsversicherungsanstalt in Berlin-Wilmersdorf gerichtet wird. Die Versicherten müssen, wenn die bis dahin gezahlten Beiträge nicht verfallen sollen, die zu acht Monaten fehlenden Beiträge für das Jahr 1914 bis zum 31. Dezember 1915 freiwillig einzahlen oder bis zum 31. Dezember 1915 einen entsprechenden Stundungsantrag an die Reichsversicherungsanstalt einreichen. Sofern sie im Jahre 1915 während einiger Monate versicherungspflichtig nicht tätig gewesen sind, können sie für sämtliche, in ihrem Konto im Jahre 1915 noch offenen Monate freiwillige Beiträge bis zum 31. Dezember 1915 nachentrichten. Im nächsten Jahr 1916 dürfen sie dann jedoch bis zum 31. Dezember 1916 nur noch für so viel Monate freiwillig zahlen, als zu acht Beitragsmonaten fehlen.

Es liegt nun nicht nur nicht im Interesse der Versicherten, die verhältnismäßig ziemlich hohen Beiträge zur Angestelltenversicherung und die damit erworbenen Anwartschaften nicht verfallen zu lassen. Es liegt vielmehr weiterhin im Interesse der Versicherten, daß sie nicht nur die Anwartschaft durch Zurücklegung von wenigstens acht Beitragsmonaten im Jahre aufrechterhalten, sondern daß sie auch die Wartezeit möglichst kurz gestalten, dadurch, daß sie möglichst für alle Monate im Jahre Beiträge geleistet haben. Denn die Wartezeit beim Ruhegeld dauert nicht, wie vielfach fälschlich angenommen wird, bei männlichen Versicherten zehn Jahre und bei weiblichen fünf Jahre, sondern 120 bzw. 60 tatsächlich zurückgelegte Beitragsmonate.

Es achte daher jetzt jeder Angestellte darauf, daß er, wenn es ihm irgend möglich ist, für die in diesem Jahre 1915 in seinem Konto offenen Monate freiwillige Beiträge bis zum 31. Dezember 1915 entrichtet; vor allem achte man aber darauf, daß in dem vergangenen Jahr 1914 mindestens acht Beitragsmonate zurückgelegt sind.

Hierbei ist noch zu bemerken, daß gemäß § 51 des Angestelltenversicherungsgesetzes als Beitragsmonate zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft auch die Kalendermonate angerechnet werden, in denen ein Versicherter

1. zur Erfüllung der Wehrpflicht in Friedens-, Mobilmachungs- oder Kriegszeiten eingezogen gewesen ist,
2. in Mobilmachungs- oder Kriegszeiten freiwillig militärische Dienstleistungen verrichtet hat,
3. wegen Krankheit zeitweise arbeitsunfähig und nachweislich verhindert gewesen ist, seine Tätigkeit fortzusetzen,
4. zur beruflichen Fortbildung eine staatlich anerkannte Lehranstalt besucht.

Die Bundesratsverordnung vom 26. August 1915 ist in dieser Beziehung noch weiter gegangen, indem sie bestimmt, daß die vollen Kalendermonate, in denen dem Deutschen Reich oder der österreichisch-ungarischen Monarchie Kriegs-, Sanitäts- und ähnliche Dienste geleistet wurden, auch auf die Wartezeit und bei Festsetzung der Versicherungsleistungen an Ruhegeld und Hinterbliebenenrenten als Beitragszeiten in Anrechnung zu bringen sind.

Bezüglich der Entrichtung der freiwilligen Beiträge zur Angestelltenversicherung ist noch zu bemerken, daß diese ebenfalls bei den Postanstalten mittels der dort erhältlichen besonderen Postcheckformulare auf das Postcheckkonto der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte eingezahlt werden, und daß es zur Erleichterung der richtigen Verbuchung bei der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte vorteilhaft ist, wenn auf dem Zahlkartenabschnitt außer dem Vor- und Zunamen des Versicherten noch dessen Geburtsdaten vermerkt werden, sowie die Angabe gemacht wird, für welche Monate und nach welcher Gehaltsklasse die freiwilligen Beiträge zu verbuchen sind.